

## **Friedhofsgebührenordnung (nichtamtliche Lesefassung)**

für die Friedhöfe

in Schlüchtern-Wallroth, Schlüchtern-Breitenbach und Schlüchtern-Kressenbach

### **§ 3**

#### **Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)**

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
  - a) Grabstätten für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren 250 Euro
  - b) Grabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren 75 Euro
  - c) Gebühr für die Pflege der Rasengräber und Erhaltungsmaßnahmen  
inkl. Auffüllen und Ansäen der Grabfläche während der Nutzungszeit 480 Euro
  - d) Erstanlage eines Rasengrabes  
(Grabhügel abräumen, eibnen, ansäen) 120 Euro
  
2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Asche)
  - a) Grabstätte 125 Euro
  - b) Gebühr für die Pflege der Rasengräber und Erhaltungsmaßnahmen  
inkl. Auffüllen und Ansäen der Grabfläche während der Nutzungszeit 300 Euro
  - c) Erstanlage eines Rasengrabes  
(Grabhügel abräumen, eibnen, ansäen) 60 Euro
  
3. Urnenbeisetzung auf einem bestehenden Grab
  - a) Gebühr für die Zustimmung zur Beisetzung einer Urne in einer bestehenden  
Grabstätte 60 Euro
  - b) Gebühr für die Anlage der Grabfläche bei einer Urnenbeisetzung in einem  
bestehendem Rasengrab 60 Euro

### **§ 4**

#### **Verlängerungsgebühr**

1. Gebühr für die Verlängerung einer Urnengrabstätte pro Jahr 6,25 €
2. Gebühr für die Pflege eines verlängerten Rasenurnengrabes pro Jahr 15 Euro

### **§ 5**

#### **Bestattungsgebühr**

1. Bestattungsgebühr
  - a) Benutzung der Leichenhalle oder Kirche 20 Euro
  - b) Läutegebühr 10 Euro
  - c) Gebühr für den Friedhofsküster 20 Euro
  - d) Gebühr für die Bereitstellung eines Musikinstruments 20 Euro
  - e) Gebühr für Instrumentalspiel durch vom Friedhofsträger gestellte Instrumentalisten  
ohne besonderen musikalischen Aufwand 35 Euro
  - f) Gebühr für Instrumentalspiel durch vom Friedhofsträger gestellte Instrumentalisten  
mit besonderem musikalischem Aufwand (Begleitung von Solisten, Musikwünsche)  
70 Euro
  
2. Die Gebühr nach Abs. 1a wird bei Kindern unter 14 Jahren nicht erhoben.

## § 6

### Einheitliche Einfassung und gemeinsames Grabmal

1. Bei Reihengrabstätten mit einheitlicher Einfassung werden die Kosten für die einheitliche Einfassung auf die Nutzungsberechtigten in gleichen Teilen umgelegt.
2. Bei einem gemeinsamen Grabmal für Bestattungen in Baumnähe, welches durch die Friedhofsverwaltung errichtet wurde, werden die Kosten auf die Nutzungsberechtigten in gleichen Teilen umgelegt.
3. Die Kosten für das an einem gemeinsamen Grabmal anzubringende Schild werden auf den Nutzungsberechtigten umgelegt. Für die Anbringung werden 20 Euro erhoben.

## § 7

### Genehmigungsgebühr

1. Für die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens
  - a) für hölzerne und metallene Grabzeichen mit Ausnahme provisorischer Grabzeichen 50 Euro
  - b) für liegende Grabzeichen 50 Euro
  - c) für stehende Grabzeichen 50 Euro
2. Die Gebühr nach Abs. 1 wird bei Kindern unter 14 Jahren nicht erhoben.
3. Bei Urnenrasenreihengrabstätten in Baumnähe wird keine Genehmigungsgebühr erhoben.

## § 8

### Abräumgebühr

#### 1. Reihengrabstätten, die keine Rasengräber sind

Abräumen, Einebnen und Begrünen lassen einer Reihengrabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts

- a) Grabstätten für Erdbestattung 450 Euro
- b) Grabstätten für Urnenbestattung 300 Euro

Die Gebühr wird mit dem Vergeben des Nutzungsrechtes fällig.

#### 2. Rasenreihengrabstätten

Abräumen, Einebnen und Begrünen lassen einer Rasenreihengrabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts

- a) Grabstätten für Erdbestattung mit Grabzeichen nach §16.2 (Friedhofsordnung) 275 Euro
- b) Grabstätten für Urnenbestattung mit Grabzeichen nach §16.2 (Friedhofsordnung) 225 Euro
- c) Grabstätten mit Grabzeichen nach §16.3 (Friedhofsordnung) 75 Euro
- d) Grabstätten für Urnenbestattungen mit Grabzeichen nach §16.4 (Friedhofsordnung) 150 Euro

Die Gebühr wird mit dem Vergeben des Nutzungsrechtes fällig.